

§ 120

(1) Schornsteine sind grundsätzlich von unten nach oben zu berüsten.

(2) Konsol- und andere Arbeitsgerüste müssen in zwei Drahtseilen oder Ketten hängen. Sie dürfen nicht an Steigeisen, eingeschlagenen Haken oder Schornsteinringen befestigt werden.

(3) Konsolgerüste sind mit einer Seil- oder Kettenbrustwehr zu versehen. Die Beschäftigten müssen sich mit einem Sicherheitsgürtel und kurzer Fangleine mit Karabinerhaken an ein um den Schornstein gespanntes Drahtseil oder eine um ihn gespannte Kette anseilen.

(4) Die Aufhängehaken der Gerüstkonsolen müssen beide umgelegte Seile oder Ketten erfassen. Das zweite Seil oder die zweite Kette darf nicht durch die Böcke hindurchgezogen werden.

(5) Es dürfen nur geprüfte Rundgliederketten und Drahtseile aus Tiegelgußstahl Verwendung finden.

(6) Die Ketten sind durch Schäkel, die Drahtseile durch mindestens zwei Klemmen zu schließen. Sie müssen durch untergeschlagene Haken vor dem Abrutschen gesichert werden. Die Haken dürfen voneinander höchstens 1 m Abstand haben.

(7) Die Ausleger für Baustoffaufzüge bei Außenarbeiten dürfen nicht an den Ketten oder Seilen befestigt werden, welche das Gerüst tragen.

(8) Beim Hochmauern des Schornsteines ist ein Seil von 2 cm Stärke an einem inneren Steigeisen 2 m tief zu befestigen, welches mindestens 3 m nach außen Überhängen muß, damit es die Beschäftigten beim Übersteigen des Schornsteinrandes benutzen können.

§ 121

(1) Schornsteine dürfen nur von Arbeitsgerüsten aus abgebrochen werden. Diese dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden.

(2) Aufzugsvorrichtungen sind unabhängig von den Gerüsten im Schornstein zu befestigen.

§ 122

An in Betrieb befindlichen Schornsteinen dürfen umfangreiche Ausbesserungsarbeiten am oberen Rand oder Abbruch schadhafter Stellen sowie Höherführungsarbeiten nur vorgenommen werden, wenn die Beschäftigten weder durch Gase noch durch Rauch gefährdet werden können.

§ 123

(1) In Feuerungsanlagen, Backöfen und Ziegelöfen darf nur gearbeitet werden, wenn sie auf mindestens 50° C abgekühlt sind und Frischluft zugeführt wird.

(2) Die Benutzung offener Lampen im Innern von Feuerungsanlagen oder Backöfen ist nicht gestattet

Straßendecken, Erhitzen und Ausspritzen von bitumen- und teerhaltigen Bindemitteln

§ 124

Beim Walzen von Schotterdecken muß der Walzenführer mindestens 5 m Abstand von den mit

dem Einschlämmen Beschäftigten halten und muß der Wasserwagen so weit vorausfahren, daß dieser Zwischenraum gesichert ist.

§ 125

(1) Fässer, die mit bitumen- und teerhaltigen Bindemitteln zur Entleerung auf den Kessel gelegt werden, müssen, wenn keine Hebevorrichtung vorhanden ist, mit Hilfe einer Schrotleiter oder Ladebank hinaufgerollt werden.

(2) Bei der Entleerung durch Abfüllen darf kein offenes Feuer in der Nähe sein und darf auch nicht geraucht werden.

(3) Nach dem Öffnen eines Fasses muß mindestens 10 Minuten gewartet werden, so daß etwa im Faß vorhandene Gase abziehen können.

§ 126

Geräte zum Erhitzen von Bindemitteln sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 127

(1) Kessel zum Erhitzen von Bindemitteln müssen Deckel und Feuerungstüren haben.

(2) Die Kessel müssen vor ihrer Füllung ausgetrocknet werden, Wasser darf nicht in das Bindemittel gelangen.

(3) Die Kessel sind mit einem Thermometer zu versehen, das bis zu 250° C anzeigt. Ein Ersatzthermometer ist bereitzuhalten.

Das Erhitzen muß laufend überwacht werden. Der zulässige Wärmegrad darf nicht überschritten werden, damit das Bindemittel nicht überkocht oder sich entzündet.

(4) Zum Löschen brennbarer Bindemittel ist Sand bereitzuhalten; Wasser darf nicht verwendet werden.

(5) Beim Nachfüllen von Bindemitteln in die bereits flüssige Masse des Kessels muß jedes Aufspritzen vermieden werden.

§ 128

(1) Vor dem Spritzen der Bindemittel muß die Zulassung auf ihre Durchlässigkeit geprüft werden.

(2) Das Spritzrohr darf nur von einer erfahrenen und hiermit besonders beauftragten Person bedient werden. Bei der Arbeit sind Schutzhandschuhe und Schutzbrille zu tragen.

§ 129

(1) Vor Beginn des Spritzens von Bindemitteln ist zu sichern, daß niemand durch Spritzer oder heißen Dampf verletzt werden kann.

(2) Das Pumpen muß gleichmäßig erfolgen; der am Manometer angezeigte zulässige Druck darf nicht überschritten werden.

(3) Wird das Spritzen unterbrochen, so muß die Rohr- und Schlauchleitung völlig entleert werden, damit sie sich nicht verstopfen kann.